

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE)
vom 26.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Datenschutz in den Ausländerbehörden

Einleitung für die Fragen:

Aus den Geflüchtetenberatungsstellen ist in einer Vielzahl von Fällen ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen bei der Führung von ausländerbehördlichen Akten mitgeteilt worden. Es scheint keine regelhafte Umsetzung der datenschutzrechtlichen Löschrufen bei Akten im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden zu geben.

Ein Problem besteht darin, dass in den Akten im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden zwar regelmäßig die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Strafverfahrens nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an die Ausländerbehörden, nicht jedoch dessen Einstellung vermerkt ist, obwohl die Einstellungsmitteilung nach Nummer 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MiStra beziehungsweise Nummer 42a Absatz 1 Nummer 3 lit. c MiStra ebenfalls regelhaft vorgesehen ist.

Wir fragen den Senat:

Frage 1: *Gemäß § 91 Absatz 2 AufenthG sind Mitteilungen nach § 87 Absatz 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, unverzüglich zu vernichten. Nach welchen Kriterien oder Maßgaben richtet sich die Entscheidung, ob eine Mitteilung über Ermittlungs- oder Strafverfahren, sowie über Polizeieinsätze für eine ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich ist und auch für zukünftige ausländerrechtliche Entscheidungen nicht erheblich werden könnte?*

Antwort zu Frage 1:

Im Bereich der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hängt die Entscheidung der Ausländerbehörde von dem jeweiligen Ausgang des Verfahrens ab. Erst nach Abschluss des Verfahrens kann endgültig beurteilt werden, ob eine Relevanz für eine ausländerrechtliche Entscheidung vorliegt. Es wird dann geprüft, ob aufgrund der begangenen Verfehlung ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 AufenthG vorliegt und ob weitere aktuell relevante Strafverfahren bereits aktenkundig sind.

Frage 2: *Welche Prüf- beziehungsweise Löschrufen gelten für Ermittlungs- und Strafverfahren, sowie für Mitteilungen über Polizeieinsätze für den Fall, dass sie für ausländerrechtliche Entscheidungen erheblich sind oder erheblich werden können?*

Antwort zu Frage 2:

Die grundsätzliche Übermittlung erfolgt gemäß § 87 Absatz 4 AufenthG. Die Vorschriften des § 91 Absatz 2 AufenthG und der Nummer 91.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die nach § 87 Absätze 2 bis 4 AufenthG oder den aufgrund von § 99 Absatz 1 Nummer 14 AufenthG erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ersuchen übermittelt worden sind. Im Übrigen siehe Drs. 22/6576.

Frage 3: *Welche Prüf- beziehungsweise Löschfristen gelten für personenbezogene Daten, die nicht die Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung (vergleiche § 91 Absatz 1 AufenthG) betreffen?*

Antwort zu Frage 3:

Es gelten die allgemeinen Löschfristen.

Frage 4: *Welche Vorkehrungen gibt es in den Ausländerbehörden zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Prüf- und Löschfristen?*

Antwort zu Frage 4:

Im ausländerrechtlichen Fachverfahren werden innerhalb der elektronischen Akte die entsprechenden Dokumente in einem besonderen Verzeichnis („Löschfrist nach § 91 Abs. 2 AufenthG“) abgelegt. Das Fachverfahren beinhaltet auch eine Kontroll- und Löschfunktion.

Frage 5: *Wie viele Vollzeitäquivalente sind in den Ausländerbehörden jeweils zuständig für die Überwachung der datenschutzrechtlichen Pflichten in den Ausländerbehörden? Über welche Qualifikation verfügen die zuständigen Personen (Ausbildung/verpflichtende Fortbildungen et cetera)?*

Antwort zu Frage 5:

Im Amt für Migration ist keine gesonderte Stelle für die Überwachung der datenschutzrechtlichen Pflichten in den Ausländerbehörden zuständig. Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die Vorgesetzten im Rahmen ihrer Fachaufsicht.

Die Überwachung der datenschutzrechtlichen Pflichten in den bezirklichen Ausländerdienststellen erfolgt durch die gemeinsame Datenschutzbeauftragte der Bezirksämter. Der Stellenumfang für die Überwachung der bezirklichen datenschutzrechtlichen Pflichten aller Fachbereiche beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente. Die gemeinsame DSB der Bezirksämter ist Volljuristin, verfügt über ein Zertifikat zur „Behördlichen Datenschutzbeauftragten (TÜV)“ sowie über weitere datenschutzrechtliche Fortbildungsnachweise.

Frage 6: *Gibt es technisch-organisatorische Vorkehrungen in den Ausländerbehörden, die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Prüf- und Löschfristen eingerichtet sind?*

Falls ja, um welche Art der technischen Vorkehrung handelt es sich (zum Beispiel digitale oder nicht digitale Wiedervorlagen, turnusmäßige Prüfungen et cetera)?

Antwort zu Frage 6:

Die Löschung nach § 91 AufenthG ist in der Fachanweisung 1/2020 Fachanwendung PaulaGO insbesondere auf Seiten 43 fortfolgende beschrieben. Die Einhaltung aller (auch gesetzlicher) Vorgaben wird regelmäßig stichprobenartig durch die jeweiligen Vorgesetzten überprüft.

Frage 7: *Gab es in den vergangenen zehn Jahren eine Überprüfung der Akten im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden durch den:die zuständige:n behördliche:n Datenschutzbeauftragte:n?*

Wenn ja, wann haben diese Überprüfungen mit welchem Umfang jeweils stattgefunden, was war jeweils ihr Ergebnis und welche Verstöße wurden dabei gegebenenfalls festgestellt?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

Eine Überprüfung hat weder im Amt für Migration noch in den Bezirksämtern stattgefunden. Bei der Einrichtung oder Änderung des Fachverfahrens werden die Datenschutzbeauftragten konsultiert.

Frage 8: *Gab es in den vergangenen zehn Jahren eine Prüfung der Akten im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit?*

Wenn ja, wann haben diese Überprüfungen mit welchem Umfang jeweils stattgefunden, was war jeweils ihr Ergebnis und welche Verstöße wurden dabei gegebenenfalls festgestellt?

Antwort zu Frage 8:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) führt keine gesonderte Statistik zu einzelnen Beschwerden oder anlassunabhängigen Prüfungen, die zu einer Prüfung von Akten im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gehören. Inwieweit und in welchem Umfang also Akten einer Überprüfung unterzogen wurden, kann daher von dort nicht gemeldet werden. Nach Rückmeldung des Amtes für Migration und der Bezirke hat es keine Überprüfung gegeben. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

Frage 9: *Sofern Missstände festgestellt wurden, wie wurde in der Folge weiter verfahren, um künftige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu verhindern?*

Antwort zu Frage 9:

Entfällt.

Frage 10: *Wie wird bei den Ausländerbehörden mit Mitteilungen vonseiten der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens verfahren?*

Antwort zu Frage 10:

Offene Anträge sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß § 79 Absatz 2 AufenthG auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden. In den übrigen Fällen wird stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einzelfallbezogener Güterabwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet vorgenommen. Grundlage dafür ist die Erkenntnislage laut Ausländerakte. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 11: *Wie wird bei den Ausländerbehörden mit Mitteilungen vonseiten der Staatsanwaltschaft über den Ausgang eines Strafverfahrens verfahren? Bitte differenzieren nach Verurteilung, Freispruch, Einstellung des Verfahrens.*

Antwort zu Frage 11:

Bei Verurteilungen wird geprüft, ob diese ausländerrechtliche Konsequenzen haben.

Es kann abhängig vom strafrechtlichen Vorwurf und/oder der Norm auf Grundlage derer das Strafverfahren eingestellt worden ist, im Einzelfall trotz Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens geprüft werden, ob ein Ausweisungsinteresse nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG besteht, welches der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels entgegensteht, oder ob eine Ausweisung nach §§ 53 fortfolgende AufenthG in Betracht kommen könnte.

Bei Freisprüchen sind die entsprechenden Vorgänge zu löschen.

Frage 12: *Wie ist das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg im Falle der Einstellung von Strafverfahren von Ausländer*innen im Sinne des § 2 Absatz 1 AufenthG?*

Antwort zu Frage 12:

Die Einhaltung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist für die Staatsanwaltschaft in verschiedenen Behördenleiterverfügungen konkretisiert.

Nach einer Behördenleiterverfügung, die grundsätzlich für alle Mitteilungspflichten nach der MiStra gilt, ist zur Sicherstellung der Mitteilungsverpflichtung insbesondere geregelt, dass die zuständigen Abteilungsleiterinnen beziehungsweise Abteilungsleiter oder Dezernentinnen beziehungsweise Dezernenten Neueingänge im Hinblick auf Mitteilungspflichten prüfen und die Kennzeichnung der Akte mit Aufklebern veranlassen.

Weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Mitteilungsverpflichtungen nach Nummer 42 MiStra sind in einer gesonderten Behördenleiterverfügung geregelt.

Danach werden zwei Monate nach Erfassung des Verfahrens im Vorgangsverwaltungssystem MESTA die gemäß MiStra Nummer 42 Absatz 3 mitzuteilenden Daten, soweit sie in MESTA notiert sind, der jeweils zuständigen Ausländerbehörde programmtechnisch gesteuert automatisiert bekannt gegeben, soweit das Verfahren nicht unter Teil- oder Vollschutz steht. Entscheidender Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Mitteilung gemäß MiStra Nummer 42 ist die Erfassung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft. Das jeweilige Verfahren wird nach Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle in MESTA erfasst. Die Mitteilung gemäß MiStra Nummer 42 erfolgt erst zwei Monate später, da der zuständige Dezernent erst nach Erfassung des Verfahrens in MESTA bei erstmaliger Vorlage der Akte darüber entscheidet, ob das Verfahren zur Vermeidung einer Gefährdung der Ermittlungen in MESTA unter Voll- oder Teilschutz zu stellen ist. Im Falle einer Unterschutzstellung erfolgt keine automatisierte Mitteilung gemäß MiStra Nummer 42. Der Zeitraum von zwei Monaten wurde gewählt, um so weit wie möglich auszuschließen, dass in Verfahren, die unter Teil- oder Vollschutz gestellt werden sollen, versehentlich eine automatisierte Mitteilung gemäß MiStra Nummer 42 erstellt wird.

Zwei Monate nach endgültiger Einstellung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft werden die Art und das Datum der Verfahrenseinstellung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde programmtechnisch gesteuert automatisiert mitgeteilt, sofern bis zu diesem Zeitpunkt ein eventuell bestehender Verfahrensschutz aufgehoben worden ist. Sofern – trotz Einstellung des Verfahrens – eine Unterschutzstellung des Verfahrens bestehen bleibt (zum Beispiel wegen § 30 AO), hat die Dezernentin beziehungsweise der Dezernent zu prüfen, ob eine Mitteilung gemäß MiStra Nummer 42 zu erfolgen hat. Die Mitteilung gemäß MiStra Nummer 42 erfolgt erst zwei Monate nach endgültiger Einstellung des Verfahrens, da Betroffenen gegebenenfalls Beschwerderechte zustehen, die zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen können. Im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens soll eine automatisierte Mitteilung jedoch unterbleiben.

Bei gerichtlichen Einstellungsentscheidungen sind die gemäß MiStra Nummer 42 erforderlichen Mitteilungen durch die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter bei der Enddurchsicht des Verfahrens zu veranlassen.

Frage 13: *Aus welchen Gründen kommt es häufig zu fehlenden Einstellungsmitteilungen in den ausländerbehördlichen Akten bei Strafverfahren, deren Einleitung der Ausländerbehörde mitgeteilt wurde?*

Antwort zu Frage 13:

Die automatisierten Mitteilungen werden mit einem gesonderten Tool/Programm erzeugt. Dabei wird zeitgesteuert eine Abfrage von der MESTA-Datenbank ausgeführt, welche alle infrage kommenden Verfahren anhand der Daten und der Erledigungsarten ermittelt. Dieser Datenexport wird von dem genannten Tool abgearbeitet, in die MiStra-Mitteilungen umgewandelt und entsprechend zum Druck ausgegeben.

Ob, inwieweit und wie oft es hier zu „fehlenden Einstellungsmitteilungen“ kommt, kann aufgrund der Komplexität der technischen Abläufe in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mitgeteilt werden. Die Staatsanwaltschaft wird aber eine entsprechende Überprüfung in die Wege leiten.

Frage 14: *Gibt es technisch-organisatorische Vorkehrungen in der Staatsanwaltschaft Hamburg, durch die sichergestellt wird, dass Einstellungsmitteilungen im Sinne von Nummer 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MiStra an die Ausländerbehörden übermittelt werden?
Falls ja, welche sind dies?
Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 14:

Siehe Antwort zu 12.